

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
Ostalbkreis/ Landkreis Heidenheim, Flurneuordnung und Landentwicklung, Dienstsitz Ellwangen	11.12.2020	Keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren. Belange sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung unsererseits am Planverfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.12.2020	Belange werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.	
Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen	14.12.2020	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	
terraneis bw GmbH, Stuttgart	14.12.2020	Keine Anlagen im Geltungsbereich. Weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	
Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart	15.12.2020	Keine Anlagen im Geltungsbereich. Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	
IHK Ostwürttemberg, Heidenheim	16.12.2020	In den vergangenen Jahren hat sich der Tourismus auch in vielen kleineren Gemeinden Ostwürttembergs durchaus positiv entwickelt. Dazu trägt auch der Camping-Tourismus bei, welcher ein außerordentlich wichtiges Segment der Tourismuswirtschaft in Baden-Württemberg ist. Durch ständige Zuwächse an Übernachtungen und dem Trend zum Urlaub im eigenen Land, hat die Campingwirtschaft Marktanteile gewonnen. Um dieser Entwicklung auch weiterhin gerecht zu werden und für Touristen attraktiv zu bleiben, bedarf es jedoch immer neuer Anstrengungen und auch Investitionen. Die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern haben zum Camping- und Reisemobiltourismus im Jahr 2018 eine Untersuchung durchgeführt, welche diese Aussagen bestätigt. Sie finden diese unter www.ostwuerttemberg.ihk.de . Seite 4039702. Aus diesem Grund begrüßen wir die Planungen zum Bau eines Wohnmobilstellplatzes mit entsprechender Infrastruktur	Kenntnisnahme und Berücksichtigung.	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		wie Kiosk, Spielplatz, etc. Ergänzend dazu regen wir an, die Zufahrtsstraßen entsprechend vorzuhalten und auch für eine ausreichende Beschilderung zu sorgen.		
Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH (Netze NGO), Ellwangen	17.12.2020	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.	
Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd	21.12.2020	<p>Das Plangebiet befindet sich, wie bereits in der unserer Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 29.07.2019 angemerkt, innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für Erholung (PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan 2010) und innerhalb eines schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G) Regionalplan 2010). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren ist darzulegen, wie mit dem Ziel der und dem Grundsatz der Raumplanung umgegangen wird. Auf dieser Grundlage muss anschließend geprüft werden, ob die geplante Nutzung mit den Belangen des schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung vereinbar ist oder ob ein Zielverstoß vorliegt. Eine abschließende Stellungnahme kann derzeit noch nicht erfolgen.</p> <p><u>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz</u> Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bzgl. der Ziele der Landwirtschaft und des Bodenschutzes wird insofern entsprochen, als dass das vorliegende Konzept ausschließlich Randbereiche der landwirtschaftlichen Flächen betrifft und das Konzept sich auf den notwendigen Umfang beschränkt. Bzgl. des Bodenschutzes kann gesagt</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>PS 3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau - und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</p>	<p>werden, dass es sich um eine extensive Bebauung mit größtenteils un- bzw. teilbefestigten Flächen handelt. Ein sorgsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden ist gegeben, da ein Großteil der Bodenfunktionen erhalten bleibt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird für den Ausbau und die Ordnung der bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzung aufgestellt. Der Ausbau des Kiosks bedarf keiner neuen Flächen. Die Neuausweisung des Wohnmobilstellplatzes ordnet die bisher ungeordnet und widerrechtlich erfolgende Campingnutzung am Standort. Den Zielen der Raumordnung wird somit entsprochen.</p> <p>Den Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch ein umfangreiches Konzept der Ein- und Durchgrünung entsprochen. Der bestehende Erholungszweck wird nicht beeinträchtigt.</p>	
Vodafone BW GmbH (Unitymedia), Kassel	28.12.2020	Keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.	
GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL Kassel	06.01.2021	Anlagen sind nicht betroffen. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten daher, uns am weite-	Kenntnisnahme und Berücksichtigung.	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>Gesetzlich geschützte Biotop: Die Einbeziehung der o. g. biotopgeschützten Flächen zwischen bestehendem Kiosk Schotterparkplatz als „öffentliche Grünfläche“ in den Bebauungsplan erscheint aus Sicht der UNB nicht zwingend notwendig. Falls eine Einbeziehung erforderlich ist, ist von Seiten der UNB darauf hinzuweisen, dass gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotop führen, verboten sind. Hierunter fallen auch die in Kapitel 6 des schriftlichen Teils genannten infrastrukturellen Einrichtungen wie Erholungsflächen, Freizeitanlagen und untergeordnete Verkehrsflächen wie Fußwege oder Plätze. Solche Anlagen sind auf sensiblen und ökologisch hochwertigen Flächen wie beispielsweise Magerasen naturschutzfachlich nicht erwünscht und mit einem hohen Nutzungs- und Beeinträchtigungsgrad verbunden. Die planrechtlichen Festsetzungen im schriftlichen Teil des B-Plans sind entsprechend anzupassen, um dem Biotopschutz hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>FFH-Gebiet „Härtsfeld“: Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 des § 34 BNatSchG ist der unteren Naturschutzbehörde eine Natura 2000-Vorprüfung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, der Spielplatzbereich, der in seinem jetzigen Bestand nicht verändert wird, ragt bereits heute in den als Biotop ausgewiesenen Bereich hinein. Der Spielplatz wird im Bebauungsplan enger abgegrenzt und entsprechend den Vorgaben der UNB mit Nutzungshinweisen versehen. Die restliche Fläche zwischen Kiosk und Parkplatz wird in seiner bestehenden Nutzung als Fläche für die Forstwirtschaft / Wald und als Offenland Biotop ausgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, im Zuge der Planung wurde eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die geplante Nutzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine Verschlechterung der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes erwarten lässt. Die in der sa genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen sind zu berücksichtigen.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>2) Artenschutz: Der Härtsfeldsee mit seinen Uferbereichen dient als bedeutendes Brut-, Überwinterungs- und Rasthabitat für seltene und geschützte Vogelarten. Außerdem ist der See und die zu- und abfließende Egau Lebensstätte des national streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Bibers. Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Umgebung des Sees von Fledermäusen und Reptilien zur Fortpflanzung und als Jagdhabitat genutzt wird. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde faunistische Erfassungen der Tiergruppen Fledermäuse, Avifauna und Reptilien durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung liegen den Unterlagen noch nicht bei. Ob im Zuge des geplanten Vorhabens ebenfalls Maßnahmen notwendig werden, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist in den Unterlagen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ebenfalls noch ausführlich darzustellen. Eine weitergehende Störung des sensiblen Bereichs rund um den Härtsfeldsee ist zu vermeiden, um die Erhaltungsziele der Schutzgebiete und Arten sowie die ökologische Funktion des Sees als wichtiges Habitat für geschützte Tiere weiterhin erfüllen zu können. Außerdem wird aufgrund der Lage im Außenbereich seitens der UNB auf eine insektenfreundliche Gestaltung der Beleuchtungsmedien im Sondergebiet hingewiesen.</p> <p>3) Eingriffsregelung: Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, weshalb ein Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch erstellt wird. Dieser befindet sich aktuell noch in Bearbeitung. Der Eingriff ist zu bilanzieren, die ökologischen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind zu quantifizieren und es sind</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, im Zuge der Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen und bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt, siehe oben</p> <p>Kenntnisnahme, der Umweltbericht und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden inzwischen ausgearbeitet. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich wurden darin beschrieben und</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
<p>- FB Landwirtschaft</p>		<p>geeignete Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG darzustellen. Zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens ist eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich, da sich der Umweltbericht, die Natura 2000-Vorprüfung sowie die Ausführungen zum besonderen Artenschutz noch in Bearbeitung befinden. Die abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung dieser Fachausarbeitungen sowie Darstellung und Prüfung der notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich.</p>	<p>in den Bebauungsplan übernommen.</p>	
		<p>Forst Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nun so abgegrenzt, dass keine Waldflächen betroffen sind. Ein Waldumwandlungsverfahren nach Landeswaldgesetz ist damit nicht erforderlich. Sollten bauliche Anlagen oder Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans errichtet werden, ist darauf zu achten, dass der Waldabstand gem. § 4 Landesbauordnung eingehalten werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>	
		<p>Weitere Bedenken seitens der unteren Forstbehörde bestehen nicht.</p>		
		<p>Grundsätzlich werden zur Ausweisung eines Sondergebiets Härtsfeldsee keine Bedenken vorgebracht, jedoch an der momentanen Planung.</p> <p>Im schriftlichen Teil zum Bebauungsplan werden die Nutzungen der Sondergebiete (SO1 – Kiosk und SO2 - Wohnmobilstellplatz) dargestellt. Nicht zulässig sind Wohnplätze zum Daueraufenthalt und sonstige Nutzungen bei SO1 und Saison- oder Dauercamping und Unterbringung sonstiger mobiler Freizeitunterkünfte bei SO2. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>Aufgrund der genannten Vorgaben stellt sich für die Frage, welchem Zweck die geplanten Garagen und Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in SO1 und SO2 dienen.</p> <p>Auch ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, welche Verkehrsflächen hier neu geschaffen werden sollen, da sie bereits bestehen. Sollten dennoch neue Verkehrsflächen geschaffen werden, ist darauf zu achten, dass hierfür weder Böschungen noch unterirdische Stützbauwerke und auch keine Schilder und Straßenbeleuchtung auf landwirtschaftlich genutzten Flurstücken errichtet werden, sondern dies innerhalb des Plangebietes erfolgt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 6. Verkehrserschließung dargestellt, dass der innerhalb des Wohnmobilstellplatzes befindliche Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr wegfällt und dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke dennoch wie bisher erreichbar seien. Es erschließt sich nicht, wie dies möglich sein soll. Der hier betroffene Weg wurde im Zuge des Baus des Härtsfeldsees als Zufahrt zu den Flurstücken angelegt. Bei der Entwidmung dieses Weges ist eine Möglichkeit zu schaffen, die Flurstücke weiterhin zu erreichen. Hierzu wäre zum Beispiel eine Brücke über den Katzensteiner Bach denkbar, um direkt über die Hauptzufahrt (Weg nordöstlich des Baches) eine Anbindung zu erhalten. Eine weitere Möglichkeit wäre, den Weg an den südwestlichen Rand des Plangebietes SO2 zu verschieben. Dies hätte den Vorteil, dass zwischen den Wohnmobilstellplätzen und der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Puffer geschaffen wird und so Nutzungskonflikte vermieden werden können (Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln). Die Ausgestaltung ist hierbei an die Erfordernisse und Abmessungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahmen. Geplante Garagen und Carports sind nicht geplant, zum Zwecke des Bestandsschutz.</p> <p>Es werden keine Verkehrsflächen neu geschaffen.</p> <p>Der bisher bestehende landwirtschaftliche Weg entfällt zukünftig. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ist durch den südlich gelegenen Weg gewährleistet.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
<p>- FB Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Kreisabfallwirtschaft</p> <p>- FB Straßenverkehr</p>		<p>Durch die zu erwartende Zunahme durch touristische Nutzung ist davon auszugehen, dass eine erhöhte Gefahr der Beeinträchtigung durch Müll, Hundekot, wildes Parken und unberechtigtes Betreten und evtl. Zerstören der Kulturen der angrenzenden Flurstücke besteht. Es sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung ist erst möglich, wenn bekannt ist ob Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden und wenn ja, in welchem Umfang. Falls die Notwendigkeit besteht, ist darauf zu achten, diese im Plangebiet oder auf dem Gelände des Härtsfeldsees zu realisieren.</p> <p>Im zeichnerischen Teil und im schriftlichen Teil sollten noch die Flst.-Nr. 1842, 1866 und 1858 ergänzt werden. Das Flst. Nr. 1870 ist nicht einbezogen.</p> <p>Sollten von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die Müllbehälter usw.) einhergehen. Grundsätzlich wird darum gebeten, ausreichend Platz für die Abfallentsorgungsgefäße und zur Abholung bereit zu stellender Abfälle einzuplanen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm werden gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Härtsfeldsee“, Dischingen, auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Dabei wird davon ausgegangen, dass gemäß der E-Mail der Straßenverkehrsbehörde vom 29.06.2020 die ausrei-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Das geplante Sondergebiet regelt die bisher bereits stattfindende Nutzung in Form von Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz sowie die Erweiterung des Gaststättengebäudes. Auf dem Wohnmobilstellplatz sind Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden, so dass eine wilde Müllentsorgung unterbunden wird. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Im zeichnerischen und schriftlichen Teil werden die Flst.-Nr. ergänzt. Flst. 1870 ist nicht einbezogen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>angedachten reinen Nutzung als Parkplatz nun zugleich als Wohnmobilstellplatz für ca. 30 Übernachtungs- bzw. Standplätze für Wohnmobile inklusive Sanitärgebäude, Anlagen für Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser sowie Infrastruktureinrichtungen (Schrankenanlage und Parkautomaten) festgesetzt werden (vgl. S. 3 der textl. Festsetzungen sowie S. 4 der Begründung).</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>In unserer Stellungnahme zur Fortschreibung 2030 des FNP 2020 vom 21.02.2020 haben wir die die Vereinbarkeit der Sonderbaufläche als im Einklang mit den Festlegungen des P 3.2.4.1 (Z) Regionalplan mitgetragen. Da nun aber auf der vormals als Parkplatzfläche vorgesehenen Fläche südlich der Zufahrt zum Härtsfeldsee im SO 2 zusätzliche Nutzungen i.V.m. mit baulichen Anlagen vorgesehen sind, ist im weiteren Verfahren für eine abschließende raumordnerische Aussage nachvollziehbar darzulegen, inwieweit diese vorgesehenen Nutzungen ebenfalls bzw. weiterhin mit den Belangen des schutzbedürftigen Bereichs für Erholung vereinbar sind oder ob hierdurch ein Zielverstoß vorliegt.</p> <p>Zusätzlich sollten die zeichnerischen Festsetzungen an die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4.2 für das SO 2 angepasst werden, da hiernach Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind; diese Flächen sind jedoch aus den zeichnerischen Festsetzungen nicht ablesbar.</p> <p>Ferner sind die Unterlagen im weiteren Verfahren um nachvollziehbare Ausführungen zum Umgang mit PS 3.2.2.1 (G) zu ergänzen, da das Plangebiet zusätzlich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets „Schutzbedürftiger</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Baugrenze befindet sich am nord-westlichen Rand der SO 2 - Fläche. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche umfasst den Rest der dargestellten SO 2 - Fläche, ausgenommen ist der bestehende Weg.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde durch den Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung vertieft.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz“ liegt. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Aufgrund der vorgenannten Anregungen und Hinweise kann zur Zeit aus raumordnerischer Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>		
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Ulm</p>	<p>21.01.2021</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>In Punkt 6 der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes sowie unter Punkt 7 der Begründung zum Bebauungsplan wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) gefordert. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:</p> <p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.</p> <p>Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind städtebaulich zu begründen. Das Gebiet liegt unmittelbar am Härtsfeldsee. Die Gemeinde beabsichtigt anhand des Bebauungsplanverfahrens den hier bereits bestehenden touristischen Nutzen zu sichern und sanften zu fördern. Aus Gründen des Landschaftsbilds und der Funktionalität innerhalb des Gebiets wird die Erdverkabelung festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>grenzenden Egau vorhanden. Des Weiteren sind die Oberfläche des Sees und die angrenzenden Hecken- und Waldstrukturen Lebensraum und Jagdrevier mehrerer Fledermausarten wie Zwerg-, Wasser-, Breitflügel- und Bartfledermaus sowie Großes Mausohr. Mit Sicherheit sind weitere Fledermausarten auf dem Durchzug nachweisbar.</p> <p>Problematisch ist schon heute, dass der Uferbereich des Sees rundum voll zugänglich ist. Der Erholungs- und Besucherdruck vor allem in den Sommermonaten setzt die ansässigen Tierarten einem erhöhten Stresspotenzial aufgrund fehlender Rückzugsmöglichkeiten aus.</p> <p>Ergänzend kommt mittlerweile hinzu, dass aufgrund des fortschreitenden Klimawandels, einhergehend mit zunehmend wärmeren und trockeneren Wetterperioden in den letzten Jahren, die Bedeutung des Härtsfeldsees als Oberflächengewässer für brütende und ziehende Wasservögel erheblich zugenommen hat! So sind durch den Klimawandel etwa die Egau und auch die Teiche im Bereich der Egauterrassen über viele Monate trockengefallen. Diese erfahren somit eine deutliche Entwertung als mögliche Brut-, Nahrungs- und Rastbiotope.</p> <p>Beim Härtsfeldsee muss mittlerweile von einer Summation vieler Störfaktoren ausgegangen werden. Dies ist begründet durch einen hohen Besucherdruck aufgrund steigender Zahlen an Wanderern und Radfahrern, dazu im Sommer auch viele Bootsfahrer und Badegäste. Wenn auch zeitlich befristet, so ist auch der "Rock am Härtsfeldsee" eine erhebliche Störung. Durch die Erweiterung der Gastronomie und des neuen Wohnmobilstellplatzes sowie die Inbetriebnahme des Bahnhofs Härtsfeldsee der Härtsfeldbahn nimmt der Freizeitdruck und die Belastung des Gebiets durch Besucher weiterhin</p>	<p>dung und Minderung, die zur Beruhigung des Härtsfeldsees beiträgt, ist die Anbringung einer Bojenkette um die Insel und im nördlichen Bereich des Härtsfeldsees geplant, so dass hier ein Einfahren mit Booten verhindert wird und ein Rückzugsraum für Tierarten entstehen kann. Die Bemühungen der Umsetzung einer großflächigen Renaturierung im Nordwesten des Sees werden bereits längere Zeit von der Gemeinde verfolgt, eine Realisierung ist bisher jedoch nicht gelungen. Im Zuge des geplanten Gasleitungsbaus ist nun eine Umsetzung geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, siehe oben.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>drastisch zu. Durch die Übernachtungsgäste wird die Beunruhigung von Brutvögeln und rastenden sowie überwinternden Wasservögeln zeitlich weiter ausgedehnt.</p> <p>Die Ermöglichung von infrastrukturellen Anlagen wie z. B. unbefestigten Wegen oder Plätzen in den als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Bereichen (siehe Ziffer I, Kap. 6 des schriftlichen Teils) wird im Bereich der geschützten Offenland- und Waldbiotope von uns abgelehnt.</p> <p>Bereits in unserer Stellungnahme zum FNP hatten wir als zentrales Problem die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und Schutzzonen am See und dessen Umfeld kritisiert und entsprechende Vorschläge für einen naturschutzfachlichen Ausgleich unterbreitet. Den Naturschutzverbänden ist klar, dass die folgenden Vorschläge über die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung hinausgehen. Wir sehen durch unsere Vorschläge hinsichtlich der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und evtl. auch Ökokontomaßnahmen der Gemeinde Dischingen eine Chance, hier Freizeitnutzung und Naturschutz in ein gutes Miteinander zu bringen.</p> <p>In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Egau zwischen Landesgrenze und bis zum Härtsfeldsee auf Antrag des NABU-Kreisverbands HDH vom hierfür zuständigen Regierungspräsidium Tübingen bereits in die aktuelle Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans 2015 der ‚EU-Wasserrahmenrichtlinie 2015‘ neu aufgenommen wurde (TBG 65 ‚Donau unterhalb Iller‘).</p> <p>Die folgenden Maßnahmen halten wir für zielführend und sollten als Nebenbestimmung in die Genehmigung bzw. Teil des naturschutzfachlichen Gesamtkonzepts mit aufgenommen werden:</p> <p>Nebenbestimmungen:</p>	<p>Die als Wald- und Offenland ausgewiesenen Biotope werden von der Ausweisung als Öffentliche Grünfläche, mit Ausnahme des Spielplatzbereiches, ausgenommen. Der Spielbereich wird mit entsprechenden Auflagen versehen. Siehe Stellungnahme UNB.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Gemeinde Dischingen hat im Jahr 2019 einen Gewässerentwicklungsplan aufgestellt, der die Ziele der WRRL im Maßnahmenkonzept berücksichtigt.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>• Der südliche Teil des Härtsfeldsees inklusive der Vogelsinsel sollte durch eine permanente nicht überfahrbare Bojenkette abgrenzt und als Naturschutzfläche ausgewiesen werden. Hier sollten zudem die Schilfbestände deutlich in ihrer Ausdehnung gefördert werden. Auch ein Sichtschutz (Schilfwand oder Bepflanzung) entlang des Rundweges in diesem Bereich wäre ein sinnvoller Ansatz. Gerne mit Beobachtungsfenstern für die Besucher zur Beobachtung der Vogelwelt und mit Hinweisschildern zur Natur am See.</p> <p>• Am Kiosk, dem neuen Bahnhof Härtsfeldsee und dem Wohnmobilstellplatz ist eine insektenfreundliche Beleuchtung umzusetzen.</p> <p>Weitergehende Vorschläge:</p> <p>• Planung für eine großflächigere Naturschutzfläche nördlich des Sees zwischen L2033 und Egau. Ein erster Ansatz wäre die Schaffung von Überschwemmungsflächen in diesem Bereich und die Verlegung des Egaubetts in Mäander.</p> <p>• Vernetzung der Flächen südlich vom Härtsfeldsee bis Dischingen und nördlich vom Härtsfeldsee bis Iggenhausen (-> Schaffung weiterer Trittsteine zwischen Kalkwerkterrassen und Härtsfeldsee)</p> <p>• Weitere naturschutzseitige Aufwertung der Flächen entlang der Egau zwischen Dischingen und Ballmertshofen (-> Schaffung und Erhalt weiterer Feuchtwiesenbereiche, extensive Wiesenbewirtschaftung); Teile dieses Gebiets sind derzeit im gesamten Lkr. HDH die ökologisch besten Feuchtfächen mit Brutvorkommen von Bekassine, Schwarzkehlchen, Rohrammer, Wasserralle, Teich- und Sumpfrohrsänger sowie Vorkommen vom Biber!</p> <p>Auch im Falle der Umsetzung der weitergehenden Vorschläge der Naturschutzverbände ist die Belastungsgrenze bei den geplanten Maßnahmen zur Erweiterung des Kiosks, des dortigen Parkplatzes, des Wohnmobil-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Diese Anregung wird aufgenommen, jedoch ist eine Abgrenzung mittels einer Bojenkette zur Beruhigung im nordwestlichen Teil des Sees sowie um die Insel herum geplant. Ebenfalls denkbar wäre ein Beobachtungssteg, der mit Schilf und Röhricht eingegrünt ist. Eine Bepflanzung der Uferlinie oder des Dammes mit Gehölzen ist nicht möglich – Hinweis auf die in 2020 erfolgte Rodung der Wasserwirtschaft</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, im Umweltbericht und der saP wurden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde Dischingen bemüht sich seit geraumer Zeit direkt im Norden des Härtsfeldsees liegenden Grundstücke für naturschutzfachliche Zwecke in ihr Eigentum zu bringen, dies ist bisher nicht gelungen. Im Zuge des geplanten Gasleitungsbaus ist nun eine Umsetzung geplant. Ebenso ist geplant, weitere Maßnahmen des Gewässerentwicklungsplanes sowohl im Abschnitt oberhalb in Richtung Iggenhausen, als auch in der Ortslage Dischingen und Egau abwärts sukzessive im Rahmen des Ökokontos, LPR und der Förderung der Wasserwirtschaft umzusetzen, dazu könnten auch die Schaffung von</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>stellplatzes und des Bahnhofs erreicht. Die dort vorhandenen geschützten Brutvogelarten, v.a. Haubentaucher, Eisvogel und Rohrammer sowie das Vorkommen des dort ansässigen Bibers dürfen nicht weiter beeinträchtigt werden. Etwaige zukünftige Planungen für weitere bauliche Erweiterungen und Arrondierungen der Nutzungsflächen lehnen wir aufgrund unserer vorgebrachten Argumente bereits schon heute strikt ab!</p>	<p>Feuchtwiesen gehören.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, es liegen derzeit keine weiteren Entwicklungspläne für das Umfeld des Bebauungsplanes vor.</p>	
<p>Abwasserzweckverband Härtsfeld, Neresheim</p>	<p>21.01.2021</p>	<p>Durch den Umbau des vorhandenen Kiosks zu einer Ausflugsstätte, die ganzjährig betrieben wird, wird sich die Belastung aus der Einleitung dieser Anlage erhöhen. Entsprechend dem Umfang des Gaststättenbetriebs sollte zum Schutz der Kanalisation ein Fettabscheider für die Küchenabwässer vorgesehen werden. Für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Fettabscheiders ist die regelmäßige Entleerung gemäß den Vorgaben der DIN notwendig.</p> <p>Weitere Belastungen entstehen durch den geplanten Wohnmobilstellplatz mit Sanitärgebäude und Grauwasser- und Chemietoiletten-Abgabevorrichtung. Vor allem Chemietoiletteninhalte sind problematisch, da die Konzentration bis zum 20-fachen über den Konzentrationen von Schlämmen liegen können und die Inhalte üblicherweise Biozide enthalten, die bei nicht ausreichender Verdünnung zu Störungen des Kläranlagenbetriebs führen können. Aufgrund des oberhalb liegenden großen Einzugsgebiets der Stadt Neresheim und den Heidenheimer Stadtteilen gehen wir davon aus, dass eine ausreichende Verdünnung erreicht werden kann und aufgrund der Größe der Kläranlage Dattenhausen Beeinträchtigungen der biologischen Abwasserreinigung üblicherweise nicht zu erwarten sind. Diese können jedoch in Sonderfällen, z.B. bei sehr geringen Abflüssen und einer hohen Belastung dennoch auftreten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Planungsausführung.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>Für die Entsorgung des Wohnmobilstellplatzes ist ein Pumpwerk erforderlich. Hier sollte eine Mengensammel- und eine Probenahme Möglichkeit geschaffen werden. Damit wären eine kontinuierliche Erfassung der Mengen und eine stichprobenartige Überwachung der Konzentration möglich. Ob der Betrieb durch den Abwasserzweckverband Härtsfeld erfolgen soll oder durch den Wasserverband Egau bzw. der Gemeinde Dischingen wäre anhand der Praktikabilität und der Arbeitsbelastung der Mitarbeiter des Abwasserzweckverbands Härtsfeld zu prüfen.</p> <p>Bei der Betreuung durch den Abwasserzweckverband Härtsfeld sollte das Pumpwerk auf das Fernwirksystem des Abwasserzweckverbands Härtsfeld aufgeschaltet werden.</p> <p>Durch die Einleitung des hoch konzentrierten Abwassers in den Verbandskanal können Geruchsbelästigungen entstehen. Wichtig ist hier eine technische korrekte Lösung mit einer Einleitung mit wenig Turbulenz und einer guten Durchmischung mit dem restlichen Abwasser. Die Einleitstelle sollte im Bereich eines Schachtes liegen, damit eine Überwachung möglich ist.</p> <p>Bei einer Neubewertung der Einwohnerwerte für den Abwasserzweckverband wäre die geänderte Nutzung zu berücksichtigen. Hierbei sind die dann sicherlich hohen Spitzenbelastungen an Wochenenden und Feiertagen den geringen Belastungen bei schlechtem Wetter und im Winter gegenüber zu stellen.</p>		
Vermögen und Bau Baden Württemberg, Schwäbisch Gmünd	22.01.2021	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	
Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und	01.02.2021	Dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
Verkehr		<p>Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Ost - abgestimmt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmbeurteilung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.</p> <p>Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundes-/Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden.</p> <p>Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundes-/Landesstraße nicht zugestimmt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Verkehrsteilnehmer dürfen nicht abgelenkt werden, siehe Schriftlicher Teil 1.3 Werbeanlagen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Siehe oben.</p>	

Keine eingegangenen Stellungnahmen von:

- EnBW ODR, Ellwangen
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, München
- Blauwald GmbH & Co. KG, Heidenheim-Nietheim
- Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden Württemberg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg (LGL), Referat 52 Topografie, Dienststelle Karlsruhe
- Gemeindeverwaltung Nattheim
- Verwaltungsgemeinschaft Ries

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

- Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein

Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
Bedenken und Anregungen von Privatpersonen	17.12.2020	<p>- Bestehender Weg entfällt für landwirtschaftliche Nutzung. Durch die Entwidmung/Schließung des bisher öffentlichen Weges wird die Anfahrt und die Bewirtschaftung des Grundstückes Flst. Nr. 1968 erschwert.</p> <p>- Durch die unmittelbare Nähe zum Flst. Nr. 1968 kann Müll und Unrat, vor allem metallische Gegenstände, die zum Stillstand der Erntemaschinen führen, in die Ackerfläche gelangen. Wie kann sichergestellt werden, dass Unrat nicht eingebracht wird und wer ist in diesem Falle in der Haftung?</p> <p>- Eine geeignete Abgrenzung zum Flst. Nr. 1968 ist unabdingbar um vorgenannte Situation einzugrenzen. Ein entsprechender Schwenkbereich für die Maschinen muss eingehalten werden - vor allem im westlichen und östlichen Grenzbereich. Die genannten und baurechtlichen vorgegebenen 50 cm Grenzabstände sind in dieser Situation nicht ausreichend.</p> <p>- Wertverlust der Fläche Flst. Nr. 1968</p> <p>Begründung: Während der Zeit der Aussaat und der Bearbeitung im Frühjahr und während der Ernte wird es zu Staub- und Lärmimmissionen in dem dafür üblichen Maß kommen. Das Grundstück wird mit Spritzmitteln bearbeitet werden müssen. Eine Verdriftung in den Stellplatzbereich ist nicht auszuschließen und nicht zu verhindern. Eine Einschränkung und Eingrenzung dieser Tätigkeiten ist auszuschließen. Sollte dies der Fall sein, wird sich das Interesse an einer Bewirtschaftung des Grundstückes Flst. Nr. 1968 erheblich reduzieren. Finan-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Als Abgrenzung des Wohnmobilstellplatzes zum landwirtschaftlichen Grundstück ist im Süden ein ca. 6,00 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen. Dieser ist mit einer zwei- bis dreireihigen Hecke mit Überhältern aus standortgerechten und heimischen Gehölzen aus zu stattet. Hierdurch wird ein ausreichender Abstand der Wohnmobilmutzung zur landwirtschaftlichen Fläche gewährleistet.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>zielle Einbußen sind dann zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus vorgenannten Gründen ist ein entsprechender Abstand zur landwirtschaftlich genutzter Fläche unabdingbar und einzuhalten, bzw. entsprechende Anpflanzungen zur Abmilderung vorzusehen. Laut Planunterlagen wird die Fläche des Stellplatzes bis zur Grundstücksgrenze Flst. Nr. 1968 ausgewiesen. - Eine naturschutzrechtliche Bewertung liegt derzeit nicht vor, bzw. ist in Bearbeitung. Bei dem an den Stellplatz angrenzenden Bereich des Härtsfeldsees handelt es sich um ein seit Jahren ausgewiesenes FFH Gebiet. Der Bebauungsplan umschließt fast den gesamten südlichen Bereich dieses Gebiets. Eine abschließende Würdigung des Bebauungsplans ist erst nach Vorlage der naturschutzrechtlichen Bewertung möglich. Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt im starken Maße touristische, weniger ökologische Aspekte. - Ausgleichsmaßnahmen sind aus unserer Sicht vor allem durch Bäume und Hecken vorzusehen. 		
<p>Verein für Fischerei und Gewässerschutz Dischingen e.V.</p>	<p>21.01.2021</p>	<p>Sollte der Bebauungsplan in der vorliegenden Form umgesetzt werden, ist der größte Teil des Härtsfeldsees von baulichen Maßnahmen umschlossen, die der Förderung der Touristik dienen sollen. Die Natur berücksichtigende und schützende Maßnahmen sehen wir nicht in ausreichendem Maße gegeben. Eine naturschutzrechtliche Bewertung des Bebauungsplanes liegt derzeit nicht vor, bzw. ist erst in Bearbeitung (Seite 8 der Begründung). Der Härtsfeldsee ist ein seit Jahren ausgewiesenes FFH Gebiet, (Flora Fauna Habitat) das in besonderem Maße schutzwürdig ist. Diese ausgewiesenen Gebiete dienen der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Die touristische Nutzung des Härtsfeldsee ist bereits jetzt durch Freizeitnutzungen geprägt. Mit der Kioskanlage und der Härtsfeldbahn sind bestehende Einrichtungen vorhanden, die den sanften Tourismus stärken und intensivieren. Im Rahmen der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit wurden die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets geprüft. Eine nachhaltige Beeinträchtigung konnte unter Berücksichtigung</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>Der Stellplatz liegt zwar nicht im unmittelbaren Bereich dieses FFH Gebietes, grenzt aber direkt an dieses an. Der Bebauungsplan umschließt fast den gesamten südöstlichen Bereich dieses Gebietes. Gemeinsam mit dem Bahngelände, dem Kiosk am Härtsfeldsee und dem nun geplanten Stellplatz bleibt wenig Uferbereich, der nicht von touristischen Maßnahmen vereinnahmt wird.</p> <p>Der Verein für Fischerei und Gewässerschutz Dischingen eV. ist seit Errichtung des Rückhaltebeckens Pächter des Fischereirechtes für diesen "See". Der Verein besteht in allererster Linie aus Mitgliedern der Gemeinde Dischingen und den Gemeinden des Wasserverbandes Egau. Die jährliche Pacht für das Fischereirecht beträgt 2000.- Euro.</p> <p>Wir sind der Überzeugung, dass in dem zurückliegenden Zeitraum eine sehr gute und gewinnbringende Zusammenarbeit mit dem Wasserverband und der Gemeinde Dischingen stattgefunden hat. Der Verein bewirtschaftet das Gewässer seit Jahren erfolgreich in enger Kooperation mit den beiden vorgenannten Institutionen. Jährliche Arbeitsdienste rund um die Gewässer gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.</p> <p>Wir bedauern es deshalb, dass weder bei dem Bau der Härtsfeld-Museumsbahn noch bei der Erarbeitung des</p>	<p>der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, die in den Bebauungsplan übernommen wurden, nicht ermittelt. Verweis auf die Stellungnahme der UNB und der Naturschutzverbände.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Durch die Ausweisung des Wohnmobilstellplätze wird das bereits jetzt schon ungeordnet stehende Campen geordnet und durch geeignete Einrichtungen kanalisiert. Auf Anregung der Naturschutzverbände hin, plant die Gemeinde Dischingen die Ausweisung einer Schutzzone im Nordwesten des Sees inkl. der Insel. Damit ist ein erster Ansatz der Beruhigung geschaffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.10.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 23.05.2022
		<p>Bebauungsplanes Härtsfeldsee der Verein gehört wurde. So resultiert durch den von der Museumsbahn genutzten nördlichen Bereich für die Mitglieder des VFG Dischingen nur noch ein erheblich erschwerter Zugang zum See. Eine Zusammenarbeit und eine Kompromissbereitschaft mit dem Verein Härtsfeld-Museumsbahn ist leider nicht möglich, trotz mehrerer Termine mit Vertretern der Gemeinde und des Wasserverbandes.</p> <p>Sollte der Stellplatz im dafür vorgesehenen Bereich in der vorliegenden Form realisiert werden, bleibt zu befürchten, dass sich eine ähnliche Situation ergeben wird. Es freut uns, dass sich Teile des Gemeinderates für weitere ortsansässige Vereine einsetzen. Die Interessen des Vereins für Fischerei und Gewässerschutz Dischingen e.V. haben aus unserer Sicht leider bei den Beratungen keine Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Die Mitglieder des Vereins für Fischerei und Gewässerschutz eV. fragen sich nun, wo der künftige Platz des Vereins am See sein kann und sein wird. Diese Frage stellen sich mittlerweile nicht nur die Mitglieder des Vereins, sondern auch weitere Teile der Bevölkerung, die die Vorstandschaft diesbezüglich kontaktiert und ihre Bedenken geäußert haben. Gerne stehen wir für Gespräche zur vorstehenden Thematik zur Verfügung und würden uns über eine Kontaktaufnahme von Ihrer Seite freuen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit besteht für alle Bürger und Vereine die Möglichkeit sich in das Verfahren einzubringen, so wie hier geschehen. Die Ziele des Gewässerschutzes wurden 2019 im GEP festgelegt, bei dem der Verein für Fischerei und Gewässerschutz eingebunden war. Dieser findet auch im Rahmen des Bebauungsplanes Berücksichtigung. Verweis auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände</p> <p>Die Gemeinde steht in regem Austausch mit dem Verein. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bisher ungeordnete Nutzung einer geordneten Nutzung zuzuführen. Am bestehenden Nutzungskonzept des Sees verändert sich nichts. Es ist eine Beruhigung mittels Bojenkette um die Insel herum und im Nordwesten des Härtsfeldsees geplant.</p>	